

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik
über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung
der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag**

Vom 13. Oktober 1998

Die in Wien am 7. Juni 1995 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag ist nach ihrem Artikel 6 Abs. 1

am 7. Juni 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Oktober 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Lohrberg

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag

Das Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Verkehrswesen
der Tschechischen Republik –

in der Absicht, die Voraussetzungen für einen modernen, durchgehenden Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zu schaffen,

in dem Wunsch, den Belangen des Umweltschutzes, der besseren Erreichbarkeit wichtiger Ballungszentren und der Entlastung der Straßen Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, daß aufgrund der vorliegenden gemeinsamen Studien und aufgrund des Modernisierungsprogramms des ausgewählten Eisenbahnnetzes in der Tschechischen Republik und der Ergebnisse der Bundesverkehrswegeplanung in der Bundesrepublik Deutschland die Relation Nürnberg – Cheb/Eger – Pilsen/Pilsen – Praha/Prag die zweckmäßigste Verbindung zwischen Süddeutschland und Praha/Prag darstellt,

im Bewußtsein des engen sachlichen Zusammenhangs dieser Vereinbarung mit der Vereinbarung zwischen ihnen und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Berlin – Praha/Prag – Wien –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien streben an, den grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Schieneninfrastruktur zu verbessern.

(2) Sie werden dazu die Voraussetzungen für einen modernen, durchgehenden Eisenbahnverkehr zwischen Nürnberg und Praha/Prag schaffen und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Eisenbahngesellschaften im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(3) Die in Absatz 2 dieser Artikels bestimmten Ziele der Zusammenarbeit unterliegen der Voraussetzung, daß eine oder mehrere Eisenbahngesellschaften gemeinsam ein verbindliches, langfristiges, für die Vertragsparteien akzeptables Angebot über den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik vorlegen.

Artikel 2

(1) Zur Erreichung der in Artikel 1 dargelegten Ziele sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

a) auf deutscher Seite:

- Elektrifizierung und Ausbau der bestehenden Strecke Marktredwitz – deutsch-tschechische Staatsgrenze für den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik zur Ausnutzung der trassierungstechnisch maximal möglichen Geschwindigkeit,
- Elektrifizierung der schon jetzt von Fahrzeugen mit Neigetechnik im Dieselbetrieb befahrenen Strecke Nürnberg – Marktredwitz;

b) auf tschechischer Seite:

- Ausbau der bestehenden Strecke deutsch-tschechische Staatsgrenze – Cheb/Eger – Pilsen/Pilsen – Praha/Prag für den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik zur Ausnutzung der trassierungstechnisch maximal möglichen Geschwindigkeit,
- Elektrifizierung des Abschnitts deutsch-tschechische Staatsgrenze – Cheb/Eger.

(2) Diese Maßnahmen werden abhängig von der Verfügbarkeit der erforderlichen Finanzmittel in den Staaten der Vertragsparteien durchgeführt.

Artikel 3

Die Vertragsparteien streben an, daß durch die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Maßnahmen die Fahrzeit Nürnberg – Praha/Prag über Marktredwitz und Pilsen/Pilsen schrittweise von bisher etwa 5 Stunden auf etwa 3 Stunden 20 Minuten verringert wird.

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit zu verstärken, welche die Harmonisierung der technischen Merk-

male im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zwischen den beiden Staaten erlaubt, und Maßnahmen umzusetzen, welche die abgestimmte betriebliche Nutzung der in Artikel 2 genannten Strecken begünstigen.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein.

(2) Aufgaben der Arbeitsgruppe sind insbesondere:

a) in der Regel jährlich einen gemeinsamen Bericht über die Fortschritte bei der Realisierung der Ziele dieser Vereinbarung zu erstellen,

b) die Verkehrsentwicklung zu beobachten sowie in Abhängigkeit davon gegebenenfalls gemeinsame Studien über weitere kapazitive und qualitative Verbesserungen im Korridor Nürnberg – Praha/Prag zu veranlassen.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2000 und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Wien am 7. Juni 1995 in zwei Urschriften, jeweils in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Wissmann

Für das Ministerium für Verkehrswesen
der Tschechischen Republik
Strasky

Bekanntmachung der Vereinbarung

**zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik
und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr der Republik Österreich
über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung
der Eisenbahnverbindung Berlin – Praha/Prag – Wien**

Vom 13. Oktober 1998

Die in Wien am 7. Juni 1995 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Berlin – Praha/Prag – Wien ist nach ihrem Artikel 6 Abs. 1

am 7. Juni 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Oktober 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Lohrberg